



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der E.K., (Bw.) vom 16. Februar 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 2. Februar 2007 betreffend Abrechnungsbescheid (§ 216 BAO) entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Am 20. März 2006 brachte die Bw. einen Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides zur Umsatzsteuervoranmeldung 12/2005 ein. Die Erledigung des Antrages wurde mit Devolutionsantrag vom 21.9.2006 urgirt. Im Verfahren zu RD/57-W/06 wurde der Zurückweisungsbescheid vom 16. August 2006 am 30. Oktober 2006 dem unabhängigen Finanzsenat vorgelegt.

In dem Bescheid vom 2.2.2007 wird nicht über einen Antrag vom 20. März 2006 abgesprochen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Da in dem bekämpften Bescheid vom 2.2. 2007 nicht über den angeführten Antrag abgesprochen wurde, steht der Bw. auch diesbezüglich keine Berufungsmöglichkeit offen. Die Berufung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 22. März 2007